Amtsgericht Jena

Jena, 19.10.2026

Az.: 10 K 31/25

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 17.02.2027	**10:00 Uhr**	**3, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Taupadel

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Taupadel	1, 10/4	Gebäude- und Freifläche Am Lindenberg 3a, 3b	Am Lindenberg 3a, 3b, 07616 Bürgel OT Taupadel	232	48 BV 6

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
1-geschossiges, nicht unterkellertes Doppelhaus, bestehend aus 2 Haushälften, jeweils mit separatem Hauseingang und ausgebautem Dachgeschoss. Wohnfläche je Haushälfte gesamt: ca. 88 qm, Grundstücksgröße: 232 qm;

Verkehrswert: 272.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 19.06.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.